

ASTA Energy Solutions AG

Satzung

1. FIRMA, SITZ

1.1 **Firma.** Die Firma der Gesellschaft lautet

ASTA Energy Solutions AG

1.2 **Sitz.** Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Waldegg, Niederösterreich.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 **Gegenstand.** Gegenstand des Unternehmens im In- und Ausland ist die Beteiligungsverwaltung und die Erbringung von Management Services sowie die Produktion und der Vertrieb von Energy Solution Systemen (Lösungen für die gesamte Energieinfrastruktur).

2.2 **Erreichung Gesellschaftszweck, Ausnahmen.** Die Gesellschaft ist außerdem zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind und mit dem Gesetz und diesem Vertrag in Einklang stehen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, jedoch ausgenommen Wertpapierdienstleistungen und Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand auch durch Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften verfolgen.

3. DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

3.1 **Dauer.** Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 **Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember).

4. VERÖFFENTLICHUNGEN

4.1 **EVI.** Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes oder sonstiger anzuwendender gesetzlicher Regelungen zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

4.2 **Internetseite.** Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

4.3 **Weitere Veröffentlichungen.** Der Vorstand kann zusätzlich noch weitere Methoden der Veröffentlichung beschließen.

5. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

5.1 **Grundkapital.** Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen). Es ist eingeteilt in 10.000.000 (zehn Millionen) nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

5.2 **Inhaberaktien.** Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. (Die Umstellung von bisherigen Namensaktien auf nunmehrige Inhaberaktien gemäß § 10 Abs 1 Z 3 AktG erfolgt im Hinblick auf die beabsichtigte Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft.)

- 5.3 Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- 5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 08.01.2026 (achten Jänner zweitausendsechsundzwanzig) beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 (fünf Millionen) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG (Paragraph einhundertdreiundfünfzig Absatz sechs Aktiengesetz) und auch mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre, auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien, ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.
- 5.5 Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 4.700.000,00 (Euro vier Millionen siebenhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 4.700.000 (vier Millionen siebenhunderttausend) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht (Bedingtes Kapital I 2026 (zweitausendsechsundzwanzig)).
- 5.6 Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 300.000,00 (Euro dreihunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 300.000 (dreihunderttausend) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens unter Ausschluss des Bezugsrechts bedingt erhöht. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. (Bedingtes Kapital II 2026 (zweitausendsechsundzwanzig)).

6. AKTIENURKUNDEN

- 6.1 **Aktienurkunden.** Die Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunde(n) zu verbrieften. Die Sammelurkunde(n) ist (sind) bei einer Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- 6.2 **Form, Inhalt.** Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, (Teil-)Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. In derselben Weise erfolgt die Festlegung von Form und Inhalt für Sammelurkunden gemäß Punkt 6.1.

- 6.3 **Keine Verbriefung.** Jeglicher Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteil gemäß § 9 Abs 3 AktG ausgeschlossen.

7. VORSTAND – ZUSAMMENSETZUNG UND VERTRETUNG

- 7.1 **Zusammensetzung.** Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen. Die genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat.
- 7.2 **Vertretung.** Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- 7.3 **Vorsitz, Stellvertretung.** Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Mitglied des Vorstands zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- 7.4 **Führung der Geschäfte.** Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, die Satzung, die Geschäftsordnung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung ergeben.

8. VORSTANDBESCHLÜSSE, BERICHTE

- 8.1 **Beschlussfassung.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 8.2 **Zustimmungspflichten.** Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus, kann der Aufsichtsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
- 8.3 **Geschäftsordnung.** Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, welche die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie Einzelheiten der Geschäftsführung und der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen regelt.
- 8.4 **Berichterstattung Aufsichtsrat.** Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, insbesondere auch über die Entwicklung der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Jährlich ist ein Jahresbudget samt Investitions- und Finanzplan vom Vorstand zu erstellen und vom Aufsichtsrat zu beschließen. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung und zum Jahresbudget unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten, insbesondere auch über die Entwicklung der einzelnen Tochtergesellschaften (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten, der seinerseits die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich unterrichtet; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht, das Jahresbudget, die Quartalsberichte und die Sonderberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.

9. AUFSICHTSRAT – ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

- 9.1 **Zusammensetzung.** Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Kapitalvertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, sofern sie nicht von Entsendungsberechtigten gemäß § 88 AktG bzw. § 110 ArbVG entsandt werden.
- 9.2 **Funktionsperiode.** Die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die längste gesetzlich zulässige Zeit gewählt, d.h. dass die Wahl derzeit nach der geltenden Fassung des § 87 Abs 7 AktG für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird bei jedem Aufsichtsratsmitglied das Geschäftsjahr, in dem es gewählt wird, nicht mitgerechnet. Für den ersten Aufsichtsrat gilt § 87 Abs 9 AktG.
- 9.3 **Wiederwahl.** Aufsichtsratsmitglieder können – auch mehrmalig – wiedergewählt oder (sofern anwendbar) wiederentsandt werden.
- 9.4 **Zurücklegung Funktion.** Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bzw. im Falle einer Amtsübertragung des Vorsitzenden, sein Stellvertreter, kann einer kürzeren Frist zustimmen.
- 9.5 **Widerruf.** Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen umfasst.
- 9.6 **Ausscheiden Mitglied vor Ablauf Funktionsperiode.** Scheiden gewählte Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten und/oder entsendeten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Scheidet vor Ablauf der Funktionsperiode ein entsendetes Mitglied aus oder wird es abberufen, ist von dem Entsendungsberechtigten unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden. Unverzüglich vorgenommene Ersatzwahlen oder Ersatzentsendungen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes, falls die Hauptversammlung bei der Ersatzwahl nichts anderes beschließt.

10. AUFSICHTSRAT – VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 10.1 **Vorsitzender.** Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer nach der ordentlichen Hauptversammlung abzuhaltenen Sitzung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet. Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 10.2 **Wiederwahl.** Der Vorsitzende und der Stellvertreter können – auch mehrmalig – wiedergewählt werden.
- 10.3 **Zurücklegung.** Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- 10.4 **Stellvertreter.** Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.

- 10.5 **Verhinderung.** Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
- 10.6 **Willenserklärungen.** Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

11. AUFSICHTSRAT – SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES AUFSICHTSRATES

- 11.1 **Geschäftsordnung.** Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- 11.2 **Sitzungen.** Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.
- 11.3 **Form der Sitzungen.** Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als qualifizierte Videokonferenz gemäß Punkt 11.9 abhalten. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmauszählung.
- 11.4 **Einberufung.** Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, E-Mail oder durch Boten einberufen. Die Einladung hat an jedes Aufsichtsratsmitglied unter jener Anschrift zu erfolgen, die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 14 (vierzehn) Tage liegen, wobei in der Einladung der Ort, die Zeit und die Tagesordnungspunkte der Sitzung, unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen, anzugeben und zu übermitteln sind. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen.
- 11.5 **Einberufung durch Mitglieder.** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Einberufung muss binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang des Einberufungsverlangens erfolgen. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand geäußerten Verlangen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 11.6 **Beschlussfähigkeit.** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, persönlich (im Sinn der Hör- und Sichtbarkeit, wie in Punkt 11.9 vorgesehen) anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 11.7 **Beschlussmehrheit.** Beschlüsse werden – soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung (Dirimierungsrecht). Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme und wird bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen (Stimmabgabe) einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- 11.8 **Schriftliche Beschlussfassung.** Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss

kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Für die Stimmabgabe in Schriftform oder Textform gelten die Bestimmungen des Punktes 11 entsprechend. Vertretung im Sinne des Punktes 11.12 ist in diesen Fällen nicht zulässig.

- 11.9 **Qualifizierte Videokonferenz.** Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung im Sinn des § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Es kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch gemacht werden, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz, die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern oder sonstige gewichtige Gründe die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder des Aufsichtsrats an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die sonst relevanten Bestimmungen in Punkt 11 gelten sinngemäß.
- 11.10 **Teilnahme Vorsitzender, Stellvertreter.** Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands haben an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat für einzelne Sitzungen anders entscheidet.
- 11.11 **Teilnahme externer Personen.** An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige, zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete oder Auskunftspersonen können ebenso wie ein Schriftführer auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds zur Unterstützung oder Beratung, ggf. nur über einzelne Gegenstände, zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- 11.12 **Aufgabenerfüllung.** Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied seine schriftlichen Stimmabgaben überreichen lassen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen; die vom vertretenen Aufsichtsratsmitglied durch seinen Vertreter abgegebene Stimme wird jedoch mitgezählt. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 11.13 **Niederschrift.** Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Entsprechendes gilt für Beschlüsse gemäß Punkt 11.8.

12. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

- 12.1 **Aufgaben.** Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden.

- 12.2 **Ausübung.** Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 12.3 **Überwachung Vorstand.** Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und bei der Geschäftsführung strategisch zu beraten. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- 12.4 **Jahresabschluss, Gewinnverteilung.** Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- 12.5 **Abschlussprüfer.** Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag an die Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten.
- 12.6 **Einberufung Hauptversammlung.** Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- 12.7 **Zustimmungspflichtige Geschäfte.** Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zu den in § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG genannten Geschäften Beitragsgrenzen festzusetzen und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden sollen.
- 12.8 **Satzungsänderungen.** Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

13. AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATES

- 13.1 **Arbeitsausschluss.** Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates, der Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Übernahme bestimmter, vom Aufsichtsrat besonders zugewiesener Entscheidungsbefugnisse, können bei Bedarf Ausschüsse aus der Mitte des Aufsichtsrates bestellt werden. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern, so ist zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses jedenfalls ein Ausschuss zu bestellen. Für die in § 92 Abs 4a AktG angeführten Aufgaben ist jedenfalls ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- 13.2 **Zusammensetzung.** Ein Ausschuss hat aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern zu bestehen. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt jährlich. Sind Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt, haben diese das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme gemäß § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.
- 13.3 **Geschäftsordnung.** Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse beschließen. Sonst gilt für die Ausschüsse die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sinngemäß.
- 13.4 **Beschlussfähigkeit.** Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erfordert die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder. Beschlüsse des Ausschusses werden – soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Gesamtaufsichtsrat obliegende Entscheidungen können nicht an einen Ausschuss delegiert werden.
- 13.5 **Teilnahme externer Personen.** An den Sitzungen des Ausschusses dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige, zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete und Auskunftspersonen können ebenso wie ein Schriftführer zur Unterstützung oder Beratung der Ausschüsse, ggf. nur über einzelne Gegenstände, zugezogen werden.

- 13.6 **Niederschrift.** Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und ggf. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Allen Aufsichtsratsmitgliedern ist die Niederschrift unverzüglich zu übersenden.

14. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Die Aktionäre können – auf Vorschlag des Vorstands – durch Hauptversammlungsbeschluss für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen ein Anwesenheitsgeld und eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während des Geschäftsjahrs, wird eine festgesetzte Vergütung anteilmäßig gewährt.

15. HAUPTVERSAMMLUNG

- 15.1 **Einberufung.** Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 4 zu erfolgen.
- 15.2 **Ort.** Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, am Sitz eines inländischen Konzernunternehmens oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- 15.3 **Aufzeichnung.** Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (§ 102 Abs 4 Satz 1 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die jeweiligen Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.
- 15.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

16. TEILNAHMERECHT

- 16.1 **Berechtigung.** Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. (zehnten) Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- 16.2 **Nachweis.** Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 3. (dritten) Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, erforderlich. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt wird) vorsehen.
- 16.3 **Vorstand, Aufsichtsrat.** Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

17. STIMMRECHT

- 17.1 **Stimmrecht.** Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.
- 17.2 **Vollmacht.** Das Stimmrecht darf von Vertretern nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten natürliche oder juristische Personen in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt werden und ist von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkungen der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden können. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

18. VORSITZ

- 18.1 **Vorsitz.** Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 18.2 **Aufgaben Vorsitzender.** Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und das Verfahren zur Stimmabzählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 (fünfzehn) Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf 10 (zehn) Minuten. Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Hauptversammlung insgesamt zusteht, auf 45 (fünfundvierzig) Minuten beschränken. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Rede- und Fragezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Feststellung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeitrahmen auch zwischen erster und wiederholter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

19. BESCHLUSSFASSUNG

- 19.1 **Beschlussmehrheiten.** Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Grundkapitals, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben.
- 19.2 **Wahlen.** Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

20. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 20.1 **Ordentliche Hauptversammlung.** Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat, und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

- 20.2 **Beschlussfassung.** Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinnes (wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist), die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresabschlusses ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

21. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

- 21.1 **Jahresabschluss, Lagebericht.** Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahrs hat der Vorstand für das vergangene Jahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht, insbesondere beinhaltend einen Bericht über die Entwicklung der einzelnen Tochterunternehmen, aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 21.2 **Abschlussprüfer.** Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- 21.3 **Erklärung Aufsichtsrat.** Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- 21.4 **Firmenbuch.** Der Vorstand hat gemäß § 277 UGB den Jahresabschluss und den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung, jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag (sofern gesetzlich keine längere Frist zulässig ist), mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen; innerhalb derselben Frist sind der Bericht des Aufsichtsrates, der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über dessen Verwendung einzureichen.

22. EINLAGEN, VERJÄHRUNG DER GEWINNANTEILE

- 22.1 **Bilanzgewinn.** Sofern die Hauptversammlung die Verteilung des Bilanzgewinnes beschließt, wird der Bilanzgewinn im Verhältnis der auf die Aktien einbezahlten Einlagen verteilt. Einlagen, die während des Geschäftsjahrs geleistet wurden, gelten für Zwecke der Gewinnverteilung im Verhältnis jenes Betrages als erbracht, der der Zeit von der Einzahlung bis zum Ende des Geschäftsjahrs entspricht. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- 22.2 **Fälligkeit.** Gewinnanteile sind binnen dreißig Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Gewinnanteile, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden der freien Rücklage der Gesellschaft zugewiesen.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23.1 **Generalklausel.** Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Aktiengesetz.
- 23.2 **Depotbestätigungen.** Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.
- 23.3 **Mitteilungen.** Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

- 23.4 **Verhandlungssprache.** Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.
- 23.5 **Bevollmächtigung.** Die Blumauer & Partner Rechtsanwalte GmbH, FN 503990 m, 1060 Wien, Getreidemarkt 17, wird bevollmächtigt, allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Satzung in Notariatsaktsform vorzunehmen, die vom Firmenbuchgericht verlangt werden; diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung der jeweiligen Änderung der Satzung im Firmenbuch.